

HBSV GESCHÄFTSORDNUNG

**Heimerdinger Bogensport Verein e.V.
(HBSV)**

Stand: 23.03.2017

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit häufig die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

§ 1

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung gemäß Satzung §9 Abs.1, ist das oberste Organ des HBSV.

Die Mitgliederversammlung ist gemäß Satzung §10 Abs. 1-3 durchzuführen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per elektronischer Post
(Nur bei E-Mail Inhaber) zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1a) Wahl und Entlastung des Vorstands
- 1b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- 1c) Wahl der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse, die Amtszeit beträgt 2 Jahre
- 1d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre,
in jedem Jahr scheidet der Dienstälteste Prüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.
- 1e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- 1f) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- 1g) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken
- 1h) Genehmigung des vom Kassenwart vorgelegten Haushaltplanes und Festsetzung
des Vereinsbeitrages
- 1i) Satzungsänderungen
- 1j) Auflösung des HBSV
- 1k) Verschiedenes
- 1l) Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen sind nur Vereinsmitglieder, die das
15. Lebensjahr vollendet haben.
- 1m) Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder ist nicht möglich.

§ 2

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:

2a) Die Mitglieder

2b) Der Vorstand

2c) Die Anträge müssen schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Abgabeschluss ist datiert in der Einladung aufzuführen.

2d) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

2e) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

2f) Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.

2g) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden sind.

§ 3

Vorstand

Der Vorstand gemäß Satzung §11 Abs.1-3 besteht aus:

3a) Erste/m Vorsitzende/n BGB Vorstand

3b) Zweite/m Vorsitzende/n BGB Vorstand

3c) Kassenwart/in BGB Vorstand

Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden gewählt für die Ämter:

3d) Schriftführer/in

3e) Sportleiter/in

- 4g) Mit dem gleichen Tag enden auch die Amtszeiten der Vorgänger, der von der Jugendvollversammlung neu gewählten Amtsträger. Gleichzeitig beginnen die Amtszeiten der neu gewählten Amtsträger.

§ 5

Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters

Die Kandidaten stellen sich in der Jugendvollversammlung den Jugendlichen vor. In der Jugendvollversammlung wird über die Kandidatur der einzelnen Bewerber mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Es gibt keine Möglichkeit zur Kandidatur außerhalb dieses Verfahrens, d.h. keine spontanen Wahlvorschläge während der Mitgliederversammlung.

§ 6

Stellvertreterwahlen

Für Amtsinhaber werden von der Mitgliederversammlung Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Amtsinhaber. Außer Jugendleiter und dessen Stellvertreter.

§ 7

Aufnahme in den HBSV

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag.

Anträge sind über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des HBSV anzuerkennen und zu achten.

§ 8

Beiträge

8a) Aufnahmegebühr

Zur Aufnahme in den Verein ist für Erwachsene Einzelmitglieder und Familien eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 65,00 zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr reduziert sich um die Gebühr eines vorausgegangenen Schnupperkurses.

Bei Wandlung von passiver in eine aktive Mitgliedschaft ist die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Azubi, BW, Studenten, Rentner, besondere Härtefälle und Passive sind von der Aufnahmegebühr befreit.

8b) Jahresbeitrag

Altersstufen	HBSV	WLSB	DBSV / aktiv	DBSV / passiv
Kinder bis 14 Jahre	€ 40,00	€ 6,00	€ 13,00	€ 2,00
Kinder bis 16 Jahre	€ 40,00	€ 6,00	€ 13,00	€ 2,00
Jugendliche bis 17 Jahre	€ 55,00	€ 6,00	€ 13,00	€ 2,00
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 55,00	€ 6,00	€ 18,00	€ 2,00
Erwachsene ab 18 Jahre	€ 80,00	€ 8,00	€ 18,00	€ 2,00
Azubi/Stud./ BW/Zivi	€ 55,00	je Altersstufe	je Altersstufe	€ 2,00
2.Mitgliedsch /Rentner	€ 55,00	je Altersstufe	je Altersstufe	€ 2,00
Familien bis 3	€ 120,00	je Altersstufe	je Altersstufe	je € 2,00
Familien ab 4	€ 140,00	je Altersstufe	je Altersstufe	je € 2,00
Passive Mitglieder	€ 15,00	je Altersstufe	je Altersstufe	€ 2,00

8c) Zuzüglich zu allen HBSV - Mitgliedsbeiträgen, kommen die Abgaben an die Verbände.

8d) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 8e) Es werden keine Zusatzkosten für den Sportbetrieb berechnet.
- 8f) Der gesamte Jahresbeitrag (HBSV und Verbände) ist bis zum 05. Februar eines jeden Jahres fällig und wird auf Wunsch durch den HBSV eingezogen.
- 8g) **Standgeld**
Gastsportler haben pro Tag ein Standgeld zu zahlen. Das Standgeld beträgt für jeden Tag der Nutzung € 5,-. Gastsportler dürfen nur in Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes die Sportanlage benutzen.
- 8h) In besonderen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag beitragsgleich wie bei Rentnern, bezogen auf die effektive Dauer des Härtefalls angeglichen werden.
- 8i) Vorstandsmitglieder inklusive Jugendvorstand sind vollständig (HBSV und Verbände) von der Beitragspflicht befreit.
- 8j) Kassenprüfer sind vollständig (HBSV und Verbände) von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Kassenführung

- 9a) Das Vereinsvermögen wird gemäß Satzung vom Kassenwart verwaltet und umfasst, sowohl die Mittel, als auch Sachwerte.
- 9b) Die finanziellen Mittel des Vereins sind aufgeteilt auf die Vereins- und Jugendkasse. Für beide Kassen ist jährlich ein Haushaltsplan zu erstellen.
- 9c) Zufließende Mittel für die Jugendkasse sind Zuschüsse von Stellen außerhalb Des Vereins und zweckgebundene Spenden zur Förderung der Jugendarbeit Sowie Einnahmen der Jugendlichen aus eigenen Aktivitäten.
- 9d) Für außerordentliche Aktivitäten der Vereinsjugend, kann auf Antrag seitens des Vereins ein Zuschuss gewährt werden.
- 9e) Mit der Bildung einer gesonderten Jugendkasse. Gemäß §8 der Jugendordnung, sollen die Jugendlichen zu eigenverantwortlichem Wirken angehalten werden.
- 9f) Die Jugendkasse weist die Eingänge sowie die Verwendungen der Zuschüsse gemeinsam mit den Fördermitteln aus öffentlicher Hand und den Verbänden gesondert aus.
- 9g) Die Jugendkasse leistet keinen Beitrag zu den Kosten des Sportbetriebes und den weiteren Aufgaben des Vereins.
- 9h) Im Jahresabschluss wird die Jugendkasse abgerechnet und in die Vereinsbilanz

aufgenommen und durch die gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 10

Legitimation

Der Verein muss sicherstellen, dass Auflagen der Stadtverwaltung eingehalten werden. Die Vereinsanlagen dürfen deshalb nur von berechtigten Vereinsmitgliedern oder Gastsportlern genutzt werden.

Der Nachweis zur Berechtigung erfolgt über den Schützenpass/Mitgliedsausweis, der jedem aktiven Vereinsmitglied ausgehändigt wird und sowohl zum Training als auch zu Veranstaltungen mitzuführen ist.

Bei Veranstaltungen, bzw. Meisterschaften oder Turnieren erfolgt die Legitimation durch Aushang der Startliste.

§ 11

Sportangebot

Der HBSV belegt bis auf weiteres zu Trainingszwecken einen Hallenplatz in der Heimerdinger Turn- und Festhalle von Oktober bis März. Von April bis September steht kein Trainingsgelände zur Verfügung.

Bei Bedarf werden Unterabteilungen für weitere Bogensportdisziplinen gegründet, die sich den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend selbst organisieren und verwalten.

§ 12

Rechte und Pflichten

- 12a) Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, sie sind verpflichtet die Interessen des HBSV zu wahren und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 12b) Jedes Mitglied ist und hat sich mit der Unterschrift auf dem HBSV – Aufnahmeantrag verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung erlassenen Satzung und Ordnungen sowie die vom HBSV-Vorstand geforderten Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu achten und einzuhalten und damit den Verein mit besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- 12c) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins, bzw. Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, zur Ausübung des

Bogensports während der genehmigten Zeit unter Einhaltung der vom Verein erstellten Platzordnung zu nutzen.

- 12d) Die Platzordnung wird als Anhang 2 geführt.
- 12e) Ausnahmen: a) Veranstaltungen des Vereins
 b) vom Verein angesetzte Arbeitsdienste
- 12f) Es wird erwartet, dass die Mitglieder an Veranstaltungen teilnehmen, die der Verein besucht oder durchführt.
Dazu gehören z.B. a) Turniere
 b) Meisterschaften
 c) Vereinsversammlungen
- 12g) Arbeitsdienst:
Die Teilnahme am Arbeitsdienst ist Pflicht für alle aktiven HBSV-Mitglieder ab dem 13. Lebensjahr.
Das Jugendarbeit- und das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.
Im Einzelfall kann auf Antrag beim Vorstand über die Reduzierung oder Befreiung von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden beraten und entschieden werden. Die Mitglieder beschließen die Anzahl der im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden werden in einem Nachweisheft eingetragen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Arbeiten korrekt erfasst werden. Nach Jahresabschluss wird für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein finanzieller Ausgleich in Höhe von 10,00 € pro Stunde für die erste Hälfte und 5 € pro Stunde für die zweite Hälfte der fehlenden Stunden erhoben. Eine Übertragung von Arbeitsstundenguthaben ins nächste Kalenderjahr ist nur in begründeten Fällen möglich und muss vom Vorstand genehmigt werden. Eine Verrechnung von Stundenguthaben innerhalb der Familie ist möglich.
- 12h) Die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr leisten die Hälfte, der beschlossenen Arbeitsstunden für Erwachsene.
- 12i) Mitglieder, die im Oktober oder später dem Verein beitreten, haben die Möglichkeit, die anteiligen Stunden im darauf folgenden Abrechnungszeitraum, zusammen mit den aktuell anstehenden Arbeitsstunden abzuleisten.
- 12j) Kündigung der Mitgliedschaft
Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 15. September zum Jahresende.
- 12k) Ausschluss einer Mitgliedschaft
Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des HBSV verstoßen oder die Interessen des Vereins erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 12l) Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung,

innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht bezahlt werden.

- 12m) Bei Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit den Vorstand auffordern, ein Mitglied auszuschließen oder ähnliche Maßnahmen verlangen.
- 12n) Vor der Entscheidung muss dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör gewährt werden. Macht es davon bis zu einem gesetzten Termin keinen Gebrauch, wird die Entscheidung ohne Gehör getroffen.
- 12o) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen ein Beschwerderecht zu.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13

Aktive / Passive Mitgliedschaft

- 13a) Eine Umwandlung von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist bis zum 15. September schriftlich beim Vorstand für das Folgejahr zu beantragen.
- 13b) Eine Umwandlung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist bis zum 15. September schriftlich beim Vorstand für das Folgejahr zu beantragen.
- 13c) Das passive Mitglied ist von der Arbeitspflicht freigestellt.
- 13d) Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen der zu leistenden Arbeitsstunden.
- 13e) Nimmt das passive Mitglied gelegentlich am Schießbetrieb teil, hat es das Standgeld des Gastschützen zu entrichten.

§ 14

Vorstandssitzung

- 14a) Der Vorstand führt bedarfsweise Sitzungen durch, die der laufenden Vereinsführung dienen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 14b) Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende die Leitung. Eine Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn 3 der Vorstandsmitglieder sie verlangen.
- 14c) Der Vorstand ist ermächtigt, über einen finanziellen Höchstbetrag von

€ 1.000,00 für den satzungsgemäßen Zweck zu verfügen. Bei einer Überschreitung des Höchstbetrages muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegen.

- 14d) Bedarfsweise kann der Vorstand zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Gäste, Referenten oder Sachverständige einladen. Diese Gäste haben Beraterfunktion. Sie informieren den Vorstand, nehmen aber nicht an Abstimmungen teil.
- 14e) Bei Ausscheiden oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds werden diese Aufgaben, sowie Sitz und Stimme, im Vorstand vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl übernommen. Ersatzweise kann das Amt nach Vorstandsbeschluss kommissarisch besetzt werden.
- 14f) Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein Stellvertreter dessen Aufgaben sowie Sitz und Stimme im Vorstand.
- 14g) Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 14h) Protokolle der Vorstandssitzungen werden nur den Mitgliedern des Vorstands zugestellt. Auf Anfrage muss Bericht erstattet werden.
- 14i) HBSV Organisationsaufbau: Die Funktionsbeschreibung des Gesamtvorstands des HBSV wird als Anhang 1 geführt.
- 14j) Regelungen über Art und Form sowie zeitliche Fristen und Gültigkeit von Anträgen. Alle Vorhaben im gesamten HBSV-Bereich, Aktivitäten jeglicher Art und TOP's zu Vorstandssitzungen müssen, nach Beschluss der Mitgliederversammlung 2005, als Antrag in schriftlicher Form oder per E-Mail mit originaler oder digitaler Unterschrift vom Antragsteller beim HBSV Vorstand eingereicht und von diesem genehmigt werden.
- 14k) Eine mündliche, schriftliche und spontane Antragsbestätigungen außerhalb einer Vorstandssitzung ist nicht möglich.
Gemäß §14j) sind Anträge zu stellen
für z.B.: Sommerfeste, Turniere, Zeltlager der Vereinsjugend, Grillabende, private Nutzung des Vereinseigentums von Vereinsmitgliedern, usw.
- 14l) Art und Form sowie zeitliche Fristen und Gültigkeit von Anträgen
Art: Schriftlich oder per Email mit originaler oder digitaler Unterschrift der verantwortlich zeichnende Personen und mit namentlicher Nennung aller weiteren Aufsichtspersonen.
Form: Mit Angaben über Ort, Art und Programminhalte, sowie die gewünschten Termine und Ausweichtermine, zeitlicher Umfang (Beginn – Ende) der Veranstaltung

- Fristen:** Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der gewünschten Vorstandssitzung vom Antragsteller eingereicht werden.
Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden entgegengenommen und bei der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
Grund: Damit jedes Vorstandsmitglied genügend Zeit zur Überprüfung des Antrags hat.
Bei Anträgen, bei denen die Aktivitäten im Terminkalender des HBSV eingetragen werden sollen, müssen diese vom Vorstand bis zum 30. November eines jeden Jahres für das Folgejahr genehmigt worden sein. Anträge die außerhalb des HBSV Terminkalenders beantragt werden, sind zweitrangig zu behandeln.
- Gültigkeit:** Genehmigte Anträge haben nur Gültigkeit, wenn diese bei Vereinsangelegenheiten, die Unterschriften des ersten und zweiten Vorsitzenden tragen.
bei Angelegenheiten der Vereinsjugend, die Unterschriften des ersten Vorsitzenden und des/r Jugendleiters/in tragen.
Alle Genehmigungen müssen sofort am "Schwarzen Brett" zur Information aller Mitglieder ausgehängt werden.
- Das Anmeldeformular ist auf der Homepage und im Forum des HBSV hinterlegt oder sind über den Vorstand erhältlich.

§ 15

Mitgliederinformation

- 15a) Nach Bedarf werden die Mitglieder mit einem Vereinsbrief per email über Ereignisse und Termine informiert.
Dazu kommen Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen.
- 15b) Die Einsicht in Protokolle der Mitgliederversammlungen wird den Mitgliedern per Auslage im Trainingsordner gewährt.
- 15c) Aktuelle Informationen, Vereinsbriefe, Termine und Einladungen zu Turnieren werden zusätzlich am "Schwarzen Brett" ausgehängt.

§ 16

Ehrungen, Hochzeiten, Todesfälle

- 16a) Verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands auf geeignete Weise geehrt werden.

- 16b) Hochzeiten, runde Geburtstage ab dem 50. und Todesfälle werden auf Beschluss des Vorstands auf geeignete Weise gewürdigt.

§ 17

Datenerfassung

Der Verein darf zu Vereins- und Wettkampfwzwecken die personenbezogenen Daten der Mitglieder EDV-mäßig erfassen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Daten:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Telefonverbindung
- d) Geburtsdatum
- e) Zahlungsart (bar, Überweisung, Lastschrift)
- f) Bei Lastschrift: Bankverbindung

§ 18

Geschäftsstelle, Postanschrift

Die Geschäftsstelle und Postadresse des Vereins lautet:

Heimerdinger Bogensport Verein e.V. (HBSV)
Postfach 5142
71247 Ditzingen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Beschlüsse, die dieser Geschäftsordnung entgegenstehen, ihre Gültigkeit.

Erstellt Heimerdingen, den 23.03.2017

Der Vorstand